

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	23.01.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	SGB II Schuldnerberatung
-------------------------	---------------------------------

Vorbemerkungen:

Schuldnerberatung ist eine gesetzliche Leistung, die grundsätzlich folgenden Personenkreisen gewährt werden kann:

- Überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von SGB II Leistungen, wenn die Überschuldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Wege steht (§ 16a Ziffer 2 SGB II) und
- Personen, die bereits Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben oder denen Sozialhilfebezug droht, wenn diese Lebenslage ohne die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle nicht überwunden werden kann (= durch die Schuldnerberatung müssen die Schuldner/innen in die Lage versetzt werden, zukünftig ohne Sozialhilfe leben zu können) nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Erläuterungen:

Da der Rhein-Sieg-Kreis keine eigene Schuldnerberatung anbietet, muss er sich zur Sicherstellung dieses Angebots verschiedener Vertragspartner bedienen, um die gesetzlichen Ansprüche der o.g. Personenkreise erfüllen zu können. Nach § 17 Abs. 2 SGB II bzw. § 75 Abs. 3 SGB XII ist er in diesem Falle verpflichtet, Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern abzuschließen, in denen Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die dafür zu entrichtende Vergütung festgelegt werden.

Derzeit führt das Kreissozialamt Verhandlungen mit drei Trägern von Schuldnerberatungsstellen, namentlich dem SKM sowie den Städten Sankt Augustin und Troisdorf. Diese drei Anbieter sind aufgrund ihrer Vernetzung im kreisweiten Beratungssystem in besonderer Weise geeignet, den infrage kommenden Personenkreis ganzheitlich zu beraten und bei Bedarf schnelle Hilfe auch durch andere Beratungsstellen zu vermitteln.

Als Anhang ist die Entwurfsfassung der Vereinbarung mit dem SKM beigelegt; die anderen beiden Vereinbarungen sind identisch. Die Unterzeichnung ist erst nach Abschluss des förmlichen Vergabeverfahrens möglich; sie ist nach Beratung im Bau- und Vergabeausschuss am 26.01.2017 zum 01.02.2017 geplant.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.